

WIEN: ERSTES ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ ÖSTERREICHS

Endlich Anschluss an Europa

Mit großer Freude begrüßt das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* die in der Landtagssitzung am 28. Februar in das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 aufgenommene Bestimmung gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Der ursprüngliche Entwurf des Magistrats zu dem neuen Jugendschutzgesetz hat es zwar verboten, jugendlichen Medien mit fremdenfeindlichen, rassistischen und ähnlichen Inhalten zugänglich zu machen, nicht aber Medien mit homophoben Inhalten, obwohl nach EU-Recht auch Diskriminierungen auf Grund sexueller Orientierung bekämpft werden müssen. Umso erfreulicher ist es, dass die LAbg. Mag.^a Sonja Wehsely (Foto) und Martina Malyar (beide SPÖ) die Anregung des *RKL* bereitwillig aufgegriffen haben und einen entsprechenden Änderungsantrag stellten, der schließlich zur Verabschiedung der in Österreich – bisher – einzigartigen Schutzbestimmung geführt hat. Besonderer Dank gilt dabei der Initiative „Sozialismus und Homosexualität“ (SOHO), die dafür gesorgt hat, dass der Vorschlag des *RKL* in der SPÖ auf fruchtbaren Boden fiel.

Das *RKL* ist zuversichtlich, dass diese historische Entscheidung im Wiener Landtag den Auftakt für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte homo- und bisexueller Frauen und Männer in der Bundeshauptstadt darstellt, insbesondere durch Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auf Landes- und Gemeindeebene und ein allgemeines Wiener Antidiskriminierungsgesetz. Die Hansestadt Hamburg, wie Wien Stadt und Bundesland zugleich und somit mit eigener Gesetzgebungs-

befugnis, hat ja schon Jahre vor der gesamtdeutschen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit der Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geschaffen („Hamburger Ehe“). In Teilbereichen, wie etwa bei den Gemeindewohnungen, im Beamtendienstrecht und bei der Jungfamilienförderung aber auch durch die Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen hat Wien bereits eine Vorreiterrolle in Österreich übernommen und in diesen Bereichen gleichgeschlechtliche Paare den verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt.

Während sich das *RKL* über die anfängliche Ablehnung der Grünen erstaunt zeigte, hat die Zustimmung der ÖVP freudig überrascht. „Die Zustimmung der Wiener ÖVP ist umso erstaunlicher, als die neue Antidiskriminierungsbestimmung wohl auch die Verbreitung so mancher Publikation der Bundespartei an Jugendliche



Griff *RKL*-Vorschlag auf: LAbg. Mag.^a Sonja Wehsely (SPÖ)

in Wien künftig unter Strafandrohung untersagt“, meinte Dr. Helmut Graupner, Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA*.

kurz und bündig

Liebesbrief-Fall: Keine Begnadigung, doch Eilverfahren in Straßburg

Im berüchtigten § 209-Liebesbrief-Fall, in dem vergangenen Oktober ein Mann wegen seiner Liebesbeziehung mit einem 17jährigen zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt worden ist, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun Ende Februar entschieden, das Eilverfahren anzuwenden (Wilfling gg. Österreich, Appl. 6306/02). In Anwendung der Regel 40 der Verfahrensordnung wurde die im Jänner 2002 erhobene Beschwerde sofort an die österreichische Regierung zur Stellungnahme weitergeleitet. Üblicherweise wird eine Beschwerde der beklagten Regierung erst Jahre nach ihrer Einbringung übermittelt. Überdies wurde dem Fall Priorität bei der Entscheidung zuerkannt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher


der Plattform gegen § 209 und Vertreter des Beschwerdeführers äußerte sich erfreut über diese Entscheidung. Sie zeige, wie ernst das Gericht die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Österreich nehme. Ganz anders hingegen in der Hofburg: ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten wurde mit dem Hinweis abgelehnt, für Gesetzesänderungen sei das Parlament zuständig und es gäbe keine Möglichkeit, eine – auch nur teilweise – Begnadigung auszusprechen.

Kriminalstatistik 2000: Jeder zweite Ersttäter muss ins Gefängnis

Neuer Höhepunkt der Verfolgung nach § 209 StGB: Aus der vor kurzem veröffentlichten Verurteiltenstatistik 2000 geht hervor, dass – trotz des historischen Tiefstands der Verurteilungen an sich (10) – in diesem Jahr

RECHTSBERATUNG
 durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
 19.00 – 20.00 Uhr
 in der Rosa Lila Villa
 Wien 6, Linke Wienzeile 102
 (1. Stock)
 Tel.: 585 43 43
**Persönliche & telefonische
 Beratung**
Kostenlos – Anonym
www.RechtBeweglich.at

jeder zweite (!!)) vollkommen vorstrafenfreie Ersttäter nach § 209 StGB zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Das ist der höchste jemals erreichte Wert seit Einführung des Sonderstrafgesetzes 1971. Den bisherigen Rekord gab es 1992, als jeder vierte der unbescholtenen Ersttäter eine sofortige Haftstrafe zu verbüßen hatte. Insgesamt wurde 2000 über 90 % der nach § 209 StGB verfolgten homo- und bisexuellen Männer eine Freiheitsstrafe verhängt, ein ebenso hoher Wert wie bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen (unter 14jährigen; §§ 206, 207 StGB)...

 <p>Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien</p>	<p>Telefon/Fax +43(1) 876 61 12 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37</p>	<p>e-Mail hg@graupner.at www.graupner.at</p>
---	---	--

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209
 Präsident des Rechtskomitees LAMBDA
 Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)
 Member of the World Association for Sexology (IWAS)
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Bogotá–Genf–Jerusalem–
 Kapstadt–Köln–London–Paris–Prag–San Francisco–Toronto–Vancouver

RAINBOW.ONLINE

Das LesBiSchwule Kommunikationsforum Österreichs im Internet



DIE BESTE SCHWULESBISCHE
VERBINDUNG IM INTERNET

IRC-Chat · Dating · Tagaktuelle News · Diskussion · Termine
 Berichte · Adressen · Galerien · Suchmaschine · Members ...

www.rainbow.or.at

www.gay.or.at www.lesbian.or.at

Christliche Sexualethik – Traditionen, Optionen, Alternativen

Kurt Lüthi, emeritierter Professor an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und Mitglied des Kuratoriums des Rechtskomitees LAMBDA (RKL), hat kürzlich ein neues Buch publiziert.

Christliche Sexualethik – Traditionen, Optionen, Alternativen zeigt in ausführlichen Orientierungen, dass biblische und christliche Traditionen einen sexualpessimistischen Standpunkt vertreten, bei dem Sexualität mit dem „bösen Trieb“ gleichgesetzt wird und Ausdruck der Erbsünde ist. Gegen diesen Sexualpessimismus recherchiert Kurt Lüthi Gegenpositionen, die er vielerorts auch findet. Der Autor interpretiert Sexualität schöpfungstheologisch als „gute Gabe Gottes“ und plädiert für eine Kultur der Erotik, in der Recht auf Lust, auch gesellschaftlicher Randgruppen, und neue Formen der Begegnung, wie Sex im Internet, integrierbar sind. Die Prinzipien der gesellschaftlichen Solidarität und der feministischen Theologie rücken dabei in den Blick. Lüthi, Kurt: *Christliche Sexualethik*, Böhlau Verlag, Wien 2001, 408 S., ISBN 3-205-99322-5; € 39,80.



RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;
LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;
Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;
OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;
Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amnesty International Österreich;
Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung;
Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer, Obfrau der FPÖ;
Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;
Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;
Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.;
Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

American Discount

more books. more magazines. more sports... more dreams



3 bookshops VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Kaigasse 6 Jakoministrasse 12 EKZ Donauzentrum Neubaugasse 39 Rechte Wienzeile 5
 5020 Salzburg 8010 Graz A 1220 Wien A 1070 Wien A 1040 Wien
 T +43-662-845 640 T +43-316-832 324 T +43-1-203 95 18 T +43-1-523 37 07 T/F +43-1-587 57 72

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien **Erscheinungsdatum:** 15. März 2001

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Mitglieder des Vorstands: Dr. Helmut Graupner (Präsident), Mag. Stefan Dobias (Generalsekretär), Mag. Roland Rittenau (Finanzreferent), Lila Haag, Harald Schilcher

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

Jus AMANDI

Gewissensgefangene in Österreich

Was verbindet China, Nordkorea und Kuba mit Österreich? In allen diesen Ländern werden Menschen verfolgt, die anders sind oder anders denken. Im 21. Jahrhundert werden in Österreich schwule Männer immer noch verfolgt; mehr als 200 Jahre nach der Französischen Revolution, die den Anstoß zur europaweiten Entkriminalisierung der Homosexualität gab.

Und so hob Anfang Jänner das Oberlandesgericht Wien jene aufsehenerregende Entscheidung auf, mit der letzten Sommer erstmals ein Verfahren nach dem antihomosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 StGB gegen Zahlung einer Geldbuße („Diversion“) erledigt worden war. Der 37-jährige Angeklagte wurde im Frühjahr 2001 ausschließlich deshalb in Untersuchungshaft genommen, weil er in den vergangenen Jahren mit 14 bis 18-jährigen Jugendlichen einverständliche intime Kontakte hatte. Der für die Verhaftung zuständige Journalrichter titulierte ihn im Haftbefehl sogar auch noch als „hemmungslosen Triebtäter“. Nachdem ihn das Internationale Sekretariat von Amnesty International London als ersten österreichischen Gewissensgefangenen seit Jahrzehnten adoptiert hatte, wurde der Mann nach zwei Wochen Haft schließlich freigelassen. Im August hat das Landesgericht für Strafsachen Wien (Richter Dr. Thomas Schrammel) dann von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht und das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße von S 20.000 (€ 1.453,46) eingestellt und damit dem Mann eine Vorstrafe erspart (dennoch bleiben solche Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und Polizei für einige Zeit gespeichert). Der Verhandlungsrichter, Dr. Thomas Schrammel, führte an, dass der Angeklagte so „rücksichtsvoll und einfühlsam“ mit seinen Partnern umgegangen sei,

wie dies „auch in heterosexuellen Beziehungen oft wünschenswert wäre“.

Schwere Schuld

Das Berufungsgericht sah dies dann anders. Derselbe Senat (Vorsitz: Dr. Gerhard Gallent), der kurz zuvor den Angeklagten im Wiener Neustädter „Liebesbrief-Fall“ neuerlich für vier Monate unbedingt ins Gefängnis schickte, hat auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft, ohne mündliche Verhandlung, den Einstellungsbeschluss aufgehoben und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen. Der Angeklagte habe schwere Schuld auf sich geladen; dass er rücksichtsvoll und einfühlsam vorgegangen sei, sei irrelevant. Was die Menschenrechtswidrigkeit des § 209 anlangt, verwies das OLG auf ein „abschlägige(s) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von Anfang Dezember 2001“, obwohl es ein solches (inhaltliches) Erkenntnis des VfGH vom Dezember gar nicht gibt. Vielmehr hat der VfGH am 29. November in einem (rein formalen) Beschluss ausdrücklich und unmissverständlich appelliert, diesen Beschluss nicht in diesem Sinne misszuverstehen, dass § 209 StGB verfassungsmäßig sei. Darüberhinaus befinden sich die ersten Verfahren vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bereits in der Endphase, nachdem die Beschwerden letzten Dezember für zulässig erklärt worden sind. Die Richter kannten sowohl diese Beschlüsse aus Straßburg als auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs. Dass sie dennoch eine solche Entscheidung fällen, ist schier unglaublich.

Am 16. Jänner wurde der Mann dann schließlich am Landesgericht für Strafsachen Wien in einer neuerlichen Verhandlung zu drei Monaten bedingter Haft verurteilt. Nur äußerst widerwillig fällte Richter Dr. Thomas Schrammel, der letzten Sommer das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße („Diversion“) eingestellt hatte, dieses Urteil.

„Vier Freunde in sechs Jahren in Ihrem Alter! Bei Heterosexuellen würde man sagen: Ein armer Teufel“, machte sich der Richter in seiner Urteilsbegründung über die Bezeichnung des Beschuldigten durch den Journalrichters als „hemmungsloser

Triebtäters“ geradezu lustig. Richter Dr. Schrammel wiederholte seine Feststellung vom Sommer, dass der Angeklagte so „rücksichtsvoll und einfühlsam“ mit seinen Partnern umgegangen sei, wie er sich „das bei manchen Heterosexuellen wünschen“ würde, „die am Monatsersten auf die ehelichen Pflichten pochen und sich einen Schmarren darum kümmern, was der Partner will“. Er zitierte aus den Akten Aussagen der Jugendlichen, in denen sie ihr Unverständnis über die Verfolgung ihres Freundes bekundeten, der „immer so lieb“ zu ihnen gewesen ist, und weigerte sich ausdrücklich, sie als „Opfer“ zu bezeichnen.

An das Gesetz gebunden

Daher machte Richter Schrammel vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch und verhängte „nur“ eine Strafe von drei Monaten, denn eigentlich sieht der Strafraum für das „Sexualverbrechen“ des § 209 sechs Monate bis fünf Jahre Haft vor. „Das ist genau so wie bei einer Vergewaltigung, wo eine Frau traumatisiert wird“, gab der Richter kopfschüttelnd zu bedenken. „Ich bin halt an das Gesetz gebunden“, erklärte er.

„Es ist beschämend, dass zu Beginn des dritten Jahrtausends in unserem Land dieses Gesetz von Teilen der Strafgerichtsbarkeit immer noch bis zur bitteren Neige mit gnadenloser Härte vollzogen und Richter gegen ihren Willen zur Verurteilung homosexueller Männer gezwungen werden“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Verteidiger des Angeklagten und Sprecher der Plattform gegen § 209. Ganz Europa drängt Österreich, diesen Zustand zu beseitigen. Doch Du, glückliches Österreich, schlafe!

Die Plattform gegen § 209 hat die Auslagen (Porti, Kopien) einiger Beschwerden nach § 209 getragen. Jede Spende zur Verurteilung Österreichs wegen dieser Menschenrechtsverletzungen ist ein Beitrag zur Abschaffung des juristischen Mittelalters in Österreich. Plattform gegen § 209: Bank Austria Konto 501-567006/00 (BLZ 12000).